



10 JAHRE

UN-BEHINDERTEN- RECHTSKONVENTION

Eine Würdigung aus Sicht der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.



EINLEITUNG

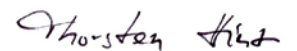
Am 26. März 2019 jährt sich das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) in Deutschland zum zehnten Mal. Mit der Ratifikation verpflichtete sich Deutschland, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK).

Für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ist die UN-BRK weltweit und in Deutschland eine ihrer grundlegenden Orientierungs- und Handlungsgrundlagen geworden.

Trotz vieler positiver Entwicklungen, die die Konvention hierzulande und weltweit seit ihrem Inkrafttreten bewirkt hat, herrschen noch immer erhebliche Defizite bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland, die derzeit zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft wird.

Die vorliegende Broschüre bietet aus Sicht des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) eine kleine Würdigung der UN-BRK und gibt einen Überblick zum aktuellen Stand der Umsetzung des Übereinkommens und zeigt auf, wo nach wie vor Handlungsbedarf für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland besteht und welchen Beitrag dafür auch der CBP leisten kann.

Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.



Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer CBP

Berlin, den 26. März 2019

DIE UN-BEHINDERTENRECHTS-KONVENTION UND DER WEITE WEG ZUR INKLUSIVEN GESELLSCHAFT

Durch die Behindertenhilfe und Psychiatrie ging 2009 ein großer Ruck. Die Ratifizierung der Konvention über die Rechte behinderter Menschen durch die Bundesrepublik Deutschland war der Auslöser für heftig geführte Diskussionen um die Frage, wie hierzulande die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung gewahrt sind und wo sie beeinträchtigt werden. Dabei war die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) selbst durch den Deutschen Bundestag zunächst fast unbemerkt von der Öffentlichkeit geblieben, nachdem nur wenige Insider die internationale Diskussion um diese Menschenrechtskonvention mit verfolgt hatten. Es galt damals auch die weit verbreitete Auffassung, dass Deutschland nichts ändern müsse, da die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich beinahe optimal ausgebaut seien.

Die Diskussionen und Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass gut ausgebaute Fördersysteme alleine nicht ausreichen, damit Menschen mit Behinderung in allen Lebensaltern

und in allen gesellschaftlichen Bereichen ihre Menschenrechte voll verwirklichen können. Der CBP hatte bereits 2004 ein Positionspapier verabschiedet, in dem er „bekräftigt, dass sich die Angebote aller Mitgliedseinrichtungen und -dienste an den Kriterien der Personenorientierung, Selbstbestimmung, Teilhabe und Leben in der Gemeinde ausrichten“. Im Sinn einer Selbstverpflichtung der CBP-Mitglieder führt dieses Papier weiter aus, dass Menschen mit Behinderung unterstützt und befähigt werden sollen, „ihre Stärken, Fähigkeiten, Selbstgestaltungskräfte und Rechte wahrzunehmen und zu entwickeln, um die eigenen Lebensumstände eigenständig und selbstverantwortlich (...) zu gestalten.“ Damit hat der CBP bereits sehr früh auf eine sozialpolitische Diskussion reagiert, die v.a. das bestehende System der Eingliederungshilfe mit seiner Dominanz der vollstationären Versorgung kritisch anfragte.

Der Begriff der Inklusion ist zum zentralen Orientierungspunkt der Behindertenrechtskonvention geworden. Um ihn gab und gibt es die meisten Auseinandersetzungen,

wobei sich weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Inklusion ein Merkmal einer Gesellschaft ist, die offen ist für die Vielfalt und Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder, und nicht eine spezifische behindertenpolitische Strategie. Insbesondere in der Bildungspolitik wurde der Streit um die inklusive Schule sehr leidenschaftlich ausgetragen. Dabei war und ist die Idee leitend, dass die in Deutschland vorherrschende frühe Zuweisung von Kindern mit Behinderungen in spezielle Fördereinrichtungen dazu führt, dass es auch in späteren Lebensphasen kein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gibt. Bei aller nachvollziehbaren Ungeduld, nicht noch eine Generation von Kindern getrennt aufwachsen zu lassen, zeigt das Beispiel der in manchen Bundesländern verordneten Inklusion in der Schule, dass es so nicht geht: Inklusion wird nicht durch das Ignorieren von Förderbedarfen und durch das Schleifen der Fördersysteme erreicht. Inklusion braucht ausreichende spezifische Ressourcen, damit die Schule den unterschiedlichen Anforderungen der Kinder gerecht werden kann.

Aber als Grundprinzip bleibt bestehen: Die Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung kann nur in einer inklusiven Gesellschaft gelingen. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre

zeigen, dass dies ein evolutionärer Weg ist, der mitunter an eine Sisyphe-Arbeit erinnert, keine lineare Entwicklung zu immer mehr Inklusion. „Früher war Integration, heute ist Inklusion“ ist eine irreführende Vereinfachung, die die immer wieder auftretenden Bedrohungen einer offenen Gesellschaft ausblendet. Auch wird eine inklusive Gesellschaft nicht durch Symbolpolitik erreicht, sondern nur durch den Einsatz von gesellschaftlichen Ressourcen und die Verpflichtung der Politik, Barrierefreiheit in jeder Hinsicht anzustreben.

Deutlich geworden in den letzten zehn Jahren ist auch, dass vor allem Menschen, die die Erfahrung des behindert werden selbst gemacht haben oder machen, den politischen Druck aufbringen, dass die Verwirklichung von Inklusion und das Durchsetzen von Barrierefreiheit ernst genommene politische Ziele sind und bleiben.

Das größte behindertenpolitische Vorhaben der letzten Jahre, das Bundes-teilhabegesetz (BTHG), wird u.a. damit begründet, dass es dazu beitrage, die Ziele der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Inwiefern dies tatsächlich so sein wird, muss sich erst erweisen. Das erbitterte Ringen während des Gesetzgebungsverfahrens um das „Poolen“ von Leistungen und die Frage, ob Menschen mit Behinderung zu dieser gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen

STIMMEN AUS DEM CBP

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Hans Horn

KJF Werkstätten
gemeinnützige GmbH
Regensburg



Die UN-BRK hat wichtige Impulse für mehr gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung gesetzt. So fordert sie für alle Menschen mit Behinderung das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen. Das provoziert natürlich die Frage, ob Werkstätten da noch notwendig und zeitgemäß sind. Die heftige Diskussion darüber hat eine enorme Dynamik in Gang gesetzt. Im Rückblick bin ich sehr froh über diese Auseinandersetzung. Denn sie hat

zu wichtigen Klärungen geführt: Werkstätten sind nach wie vor unverzichtbar. Ohne sie wären – trotz neuer Alternativen – auch in Zukunft viele Menschen komplett von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen. Gleichzeitig ist klar geworden: Werkstätten müssen sich in weiten Teilen grundlegend verändern, müssen sich den Forderungen der Zeit stellen, müssen ihre Angebote Individualisieren und unaufgefordert für wesentlich mehr Transparenz sorgen (z.B. bei der Frage der Höhe der Arbeitsentgelte).

Was mich aber am meisten freut: die Forderungen der UN-BRK waren maßgeblich dafür, dass echte Mitbestimmungsrechte der Werkstattbeschäftigten über die Neufassung der WMVO endlich Realität geworden sind.

der Eingliederungshilfe gezwungen werden können, hat jedenfalls gezeigt, dass der Gesetzgeber nicht bereit ist, der Verwirklichung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention gegenüber der Konsolidierung der kommunalen Haushalte uneingeschränkten Vorrang einzuräumen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern ist nun ein weiterer Prüfstein dafür, welchen Stellenwert die Behindertenrechtskonvention

heute hat. Es ist nicht ausgemacht, dass überall die bisherige institutionelle Praxis in der Behindertenhilfe überwunden werden kann. Es ist auch längst nicht ausgemacht, ob das wirklich so gewollt wird. Auch wenn der Seite der Selbstvertreterverbände der Menschen mit Behinderung ein entscheidendes Wächteramt darüber zukommt, ob die Umsetzung des BTHG tatsächlich die menschenrechtlichen Ansprüche von Menschen mit Behinderung

beachtet, müssen wir uns als CBP und als Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Psychiatrie selbst konsequent in die Pflicht nehmen. Dabei darf man die „Verführungen“, die sich im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ergeben, nicht übersehen: mehr oder weniger stillschweigende Konsense darüber, was finanziell oder organisatorisch machbar erscheint ohne Berücksichtigung des menschenrechtlichen Anspruchs der Menschen mit Behinderung auf eine bedarfsdeckende Leistung, die ein Leben nach den persönlichen Lebensvorstellungen ermöglicht. Wir müssen uns hier in die Pflicht nehmen, konsequent die Individualisierung der Leistungen voranzubringen und die dafür erforderlichen Ressourcen einzufordern. Viele Forderungen der Behindertenrechtskonvention wurden im CBP vorausgedacht und von seinen Mitgliedern auch unter den alten Konditionen der Eingliederungshilfe so gut wie möglich umgesetzt. Jetzt besteht die Chance, große Schritte voranzukommen durch die neuen Optionen, die das BTHG eröffnet.

In der Rückschau auf zehn Jahre Behindertenrechtskonvention zeigt sich, dass durch sie ein umfassender und tiefgreifender Lernprozess angestoßen wurde. Behindertenpolitik wird heute verstanden als ein Querschnittsthema über fast alle Politikfelder, barrierefreier Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wird zunehmend als selbstverständliche Gestaltungsaufgabe von Politik und Verwaltung angesehen. Dass dennoch die Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderung in Deutschland immer noch verbesserungsbedürftig ist, kann nicht übersehen werden. Dies muss uns allen ein Ansporn sein, weiter an der inklusiven Gesellschaft zu arbeiten.

Johannes Magin

Vorstandsvorsitzender CBP
Katholische Jugendfürsorge
der Diözese Regensburg



ZENTRALE THEMEN UND AUSSAGEN DER UN-BEHINDERTEN-RECHTSKONVENTION

Die UN-Behindertenrechtskonvention markiert einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, weg von der Fürsorge und dem Ausgleich vermeintlicher Defizite, hin zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und der Achtung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen. Sie etabliert eine menschenrechtliche Dimension des Behinderungsbegriffs, wonach „Behinderung“ nicht als individuelles Merkmal zu verstehen ist, sondern vielmehr „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“, wie es eingangs in der Präambel der UN-BRK heißt. Diese Barrieren abzubauen und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten zählt zu den Verpflichtungen der insgesamt 177 UN-Mitgliedsstaaten, die die Konvention bis dato ratifiziert haben.

Dieses menschenrechtliche Verständnis von Behinderung ist gesellschaftspolitisch kaum zu überschätzen. Es bedeutet

die Abkehr des bis dato vorherrschenden medizinischen Modells von Behinderung und befördert Menschen mit Behinderungen aus der passiven Rolle der Leistungsempfänger_innen. Erst durch Hindernisse innerhalb der Gesellschaft wird eine Beeinträchtigung zur Behinderung – nicht der Mensch mit (langfristiger) körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung (vgl. UN-BRK Art. 1) ist demnach behindert, sondern wird behindert, wenn strukturelle Barrieren ihn von Teilen der Gesellschaft ausschließen. Die Art solcher Barrieren – das hat die UN-BRK gezeigt – ist vielfältig und reicht von gesellschaftlicher Diskriminierung und Vorurteilen über Barrieren in der Kommunikation und der Informationstechnik bis hin zu einer unzugänglichen Umwelt, beispielsweise im Öffentlichen Personennahverkehr oder bei der Gesundheitsversorgung. Nach einer Dekade UN-BRK sind all diese Barrieren hierzulande noch lange nicht beseitigt, doch sind einige positive Entwicklungen zu verzeichnen, wie beispielsweise die zunehmende Bedeutung der Leichten Sprache, die Menschen mit Lernschwierigkeiten befähigt, sich selbst

zu informieren und sie somit in ihrer Autonomie und ihrer gesellschaftlichen und politischen Partizipation stärkt.

Partizipation hat dank der UN-BRK einen neuen Stellenwert erlangt: Der Slogan der Behindertenbewegung „Nichts ohne uns über uns“ ist auch ein zentraler Grundsatz der UN-BRK, den der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit seiner zuletzt veröffentlichten Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 nochmals bekräftigt und konkretisiert hat (Vgl. S. 14 ff.). Die Bedeutung des Partizipationsgebots wurde bereits in den Anfängen der UN-BRK in Deutschland deutlich: Die 2007/2008 zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz abgestimmte amtliche Übersetzung der UN-BRK entstand fast ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderung und wird bis heute von vielen Seiten kritisiert, insbesondere durch die Übersetzung des englischen „inclusive“ bzw. „inclusion“ durch „integrativ“ bzw. „Einbeziehung“, die nicht ein und dasselbe sind: Während

Integration „von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll“, erfordert Inklusion, „dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden müssen“^{1,2}. Der Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat bereits 2009 eine alternative Schattenübersetzung herausgegeben, „um zu verdeutlichen, dass behinderte Menschen und ihre Organisationen in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung der Behindertenrechtskonvention eng und aktiv einzubeziehen sind“³. Österreich hat mittlerweile auf den Druck der Behindertenrechtsorganisationen und des UN-Fachausschusses reagiert und im Juni 2016 eine eigene deutsche Übersetzung der UN-BRK veröffentlicht.



Judith Kuhne
Referentin CBP

- 1 Martin Kronauer (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Campus Verlag. S. 56.
- 2 Zu den Begrifflichkeiten Integration und Inklusion siehe auch: Caritas Factsheet (2018): Was ist Integration – und was Inklusion? https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/factsheets/factsheet-was-ist-in/factsheet_begriffsklaerung_integration_inklusion_final.pdf?d=a&f=pdf (zuletzt abgerufen am 19.3.2019).
- 3 Sigrid Arnade (2009): UN-Behindertenrechtskonvention – Schattenübersetzung. <http://www.nw3.de/index.php/vereinte-nationen> (zuletzt abgerufen am 19.3.2019).

DIE UN-BEHINDERTENRECHTS-KONVENTION – EINE WÜRDIGUNG AUS RECHTLICHER SICHT

Seit 26. März 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Sie dient in erster Linie dem Schutz vor Benachteiligungen und ermöglicht die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundes-teilhabegesetz (BTHG) einen Perspekti-vwechsel in der Behindertenhilfe einge-leitet, um die Behindertenpolitik mit Blick auf die UN -Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Die Neuausrichtung des SGB IX ist in vielerlei Hinsicht geeig-net, Inklusionshindernisse zu reduzieren und die Ziele der UN-BRK zu befördern. Die Umsetzung der UN-BRK und die Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Ver-einten Nationen waren – nach den allge-meinen Ausführungen zur Begründung des Gesetzesentwurfs zum BTHG – ton-angebend.

Misst man die Neuregelungen im SGB IX an den Vorgaben der UN-BRK wird deutlich, dass dem Gesetzgeber die Um-

setzung nicht durchgehend gelungen ist. Dies soll im Folgenden exemplarisch kurz an dem neuen Behindertenbegriff aufge-zeigt werden.

Der neuen Behindertenbegriff nach § 2 SGB XI wird entsprechend den Vorgaben der UN-BRK teilhabeorientiert weiterent-wickelt. Maßgeblich für eine Behinderung ist nicht mehr ein persönliches Defizit, sondern „die gestörte oder nicht ent-wickelte Interaktion zwischen dem Indivi-duum und seiner materiellen und sozialen Umwelt.“ Es werden also Kontextfaktoren berücksichtigt. Jedoch sieht der Behin-ertenbegriff des SGB IX – anders als der Behinderungsbegriff der UN- BRK – vor, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Mo-nate besteht und erfasst nicht alters-typische Beeinträchtigungen. Der neue Behindertenbegriff ist dadurch enger ge-fasst, als die entsprechende Bestimmung in der UN-BRK.

Die große Reform des SGB IX hat aber auch für Menschen mit Behinderung viele positive Aspekte gebracht, die mit

Blick auf die UN-BRK zu begrüßen sind. Dazu gehört beispielsweise, die perso-nenzentrierte Leistungsgewährung, also dass sich die Leistung in Zukunft nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am persönlichen Bedarf orientiert und die verbesserte An-rechnung von Einkommen und Vermögen bei Menschen mit Behinderung und ihren Ehepartnern.

In den letzten zehn Jahren hat die UN-BRK eine herausragende Rolle für das neue Teilhaberecht gespielt und auch in ihrer Funktion als Auslegungshilfe für die Be-

stimmung von Inhalt und Reichweite von z.B. Grundrechten eine tragende Rolle erlangt.

Die UN-BRK ist eine völkerrechtliche Ver-pflichtung der Bundesrepublik Deutsch-land und gilt im Rang eines Bundesge-setzes. Die Bestimmungen der UN-BRK sind nur unmittelbar anwendbar, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt ge-eignet und hinreichend bestimmt sind, um wie eine innerstaatliche Vorschrift recht-liche Wirkung zu entfalten. Die Recht-sprechung ziehen die Konvention und ihre Werte regelmäßig als Auslegungs-



Klaus Winkel
Caritas Wohn-
und Werkstätten
im Erzbistum
Paderborn e.V.

Was bedeutet die UN-Behinderten-rechtskonvention für Sie?

Ich finde es sehr wichtig, dass es die UN-Behindertenrechtskonvention gibt.

Was hat sich in den vergangenen zehn Jahren für Sie verändert?

Ich habe mehr Rechte bekommen. Ich darf jetzt mehr mitbestimmen. Ich woh-ne jetzt zum Beispiel in meiner eigenen

STIMMEN AUS DEM CBP
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Wohnung. Ich darf bei den Landtags-wahlen jetzt wählen. Sehr gut finde ich das Urteil vom Gericht, dass es falsch ist, dass Menschen mit Behinderung nicht wählen dürfen. Das ist richtig wichtig für alle Menschen mit Behin-derung.

Was wünschen Sie sich für die nächsten zehn Jahre?

Ich wünsche mir für die Zukunft noch mehr Gleichberechtigung.

hilfe bei unbestimmten Rechtsbegriffen heran, oder wenn das nationale Recht Abwägungsspielräume ermöglicht. Beispielsweise wenn es um den Begriff der „Zumutbarkeit“ im Hinblick auf den Mehrkostenvorbehalt geht.

Mit Blick auf Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und 20 (Persönliche Mobilität) der UN-BRK hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Barcodelesegerät grundsätzlich ein Hilfsmittel der

GKV zum Behinderungsausgleich für hochgradig sehbehinderte Versicherte sein kann, wenn der Mensch mit Sehbehinderung dadurch befähigt wird, ein selbständigeres Leben zu führen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. In einem anderen Urteil entschied das Bundessozialgericht ebenfalls unter Heranziehung der UN-BRK Bestimmungen zur persönlichen Mobilität, dass ein Anspruch auf Erstattung der Kosten zum behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges nach § 9 Abs. 2 Nr. 11 Ein-

STIMMEN AUS DEM CBP

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Gerold Abrahamczik
Beirat der
Angehörigen
im CBP



In Deutschland gab die UN-BRK bereits wichtige Impulse für die Überlegungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie für die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Dennoch ist die UN-BRK für viele Betroffene und ihre Angehörigen auch heute noch eine eher abstrakte Begrifflichkeit. Dies macht deutlich, dass die UN-BRK im praktischen Erleben für Menschen mit

schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen und deren Angehörigen kaum Relevanz besitzt. So sind auch die in der UN-BRK enthaltenen Bestimmungen zur Teilhabe von Menschen mit (schweren und mehrfachen) Beeinträchtigungen vielfach eher „fromme Wünsche“ denn lebenspraktische Wirklichkeit.

Denn Menschen mit Behinderungen haben in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise auch heute

- keinen gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- sind in der Regel lebenslang daran gehindert ein Arbeitsentgelt zu erzielen, mit dem sie ihre Lebensverhältnisse eigenständig finanzieren können,

gliederungshilfe-VO besteht, wenn die Begegnung und der Umgang mit anderen Menschen im Sinne einer angemessenen Lebensführung gefördert wird. Dabei ist ein individueller und personenzentrierter Maßstab anzulegen.

Zuletzt setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Konvention auseinander und erklärte in seinem Beschluss vom 29.01.2019 die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung, die unter voller Betreuung stehen und von

Menschen mit psychischer Erkrankung, die wegen einer schuldunfähigen Straftat in der Forensik untergebracht sind für verfassungswidrig. Aufgrund dieser Entscheidung hat der Bundestag jetzt die Wahlrechtsanschlüsse aufgehoben.

Tatjana Sorge

Juristische Referentin
beim CBP

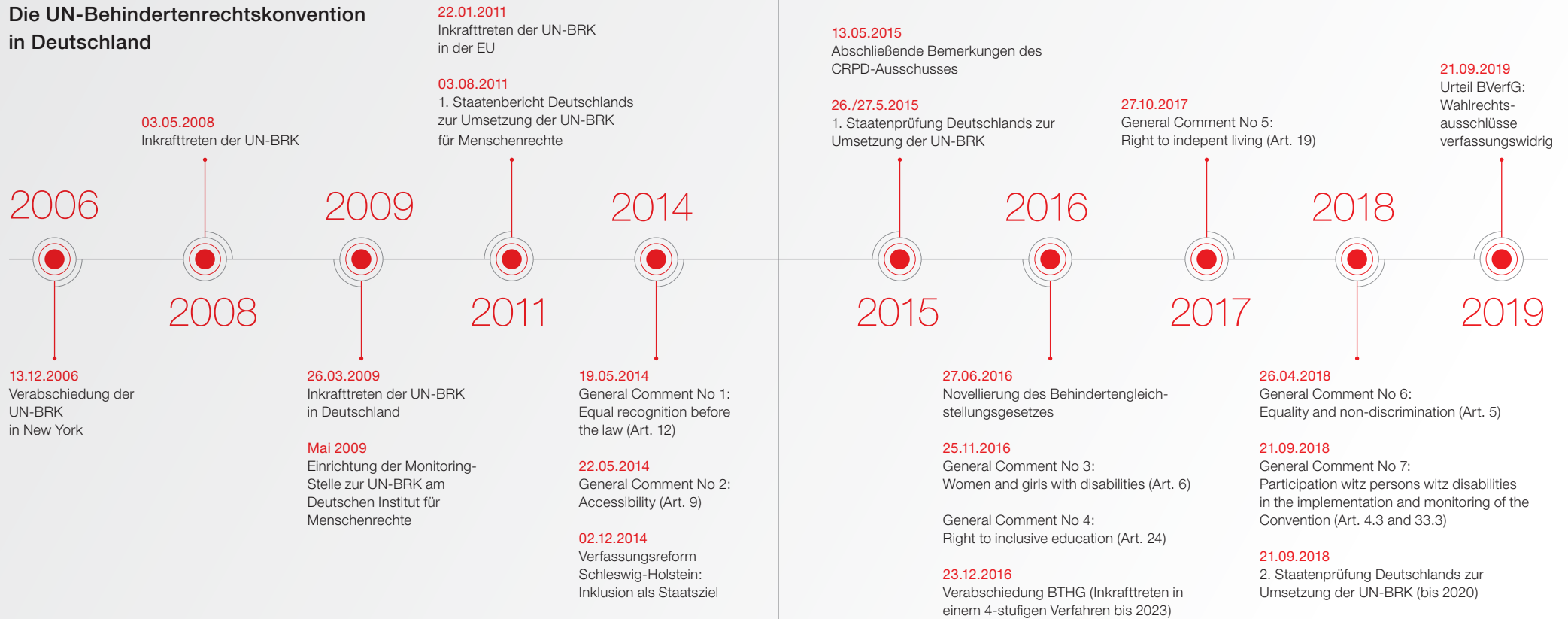


- sind deshalb weitgehend und oftmals lebenslang auf Leistungen der Sozialhilfe und Unterstützung ihrer Angehörigen angewiesen,
- haben keinen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung (siehe § 43a SGB XI),
- ist die inklusive Schule in ihrer praktischen Umsetzung ein eher abschreckendes Beispiel und die inklusive Gesellschaft noch lange nicht verwirklicht.

Dennoch sind die Regelungen in der UN-BRK sehr wichtig als Richtschnur für das politische Handeln und den gesamtgesellschaftlichen Diskurs. Sie geben uns die Möglichkeit, die Rechte und Ansprüche

von Menschen mit Behinderung selbstbewusst zu artikulieren und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu problematisieren und einzufordern. Auch wenn dieser Prozess langwierig und oftmals sehr schwierig ist, wie aktuell erst wieder die Umsetzung des BTHG zeigt, bei der sich Bestrebungen zur Kosteneinsparung und die Personenzentrierung als Instrument zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe oftmals diametral gegenüberstehen, so lohnt sich für uns doch jeder Aufwand, um die Ziele der Konvention einzulösen, damit unsere Kinder und Angehörigen mit Beeinträchtigung in der Zukunft auf allen Ebenen ein immer Mehr an Teilhabe in unserer Gesellschaft haben.

Die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland



DIE GENERAL COMMENTS

In den General Comments – zu Deutsch: Allgemeine Bemerkungen – beschäftigen sich die menschenrechtlichen Fachausschüsse der Vereinten Nationen mit grundsätzlichen Fragen von Auslegung und

Verständnis der Menschenrechtsabkommen. General Comments gibt es zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Interpretation eines Rechts oder einzelner

Bestimmungen des Übereinkommens, für das im Falle der UN-BRK der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das Vertragsorgan der Vereinten Nationen für die UN-Behindertenrechtskonvention. Er

besteht aus 18 Expert_innen mit Behinderungen. Der Ausschuss überwacht die weltweite Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, gibt Vertragsstaaten in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ Empfehlungen zur Umsetzung und legt die UN-BRK durch „Allgemeine Bemerkungen“ zu einzelnen Konventions-Artikeln aus.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 1

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

General Comment No 1: Equal recognition before the law (19.05.2014)

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen befasst sich mit einem grundlegenden Prinzip des Schutzes von Menschenrechten: der Gleichheit vor dem Recht gemäß Artikel 12 UN-BRK. Insbesondere Personen mit kognitiven oder psychosozialen Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig stark von Regelungen, die nicht auf unterstützender sondern ersetzender Entscheidungsfindung beruhen, sowie von der Versagung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit betroffen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 2

Artikel 9: Zugänglichkeit

General Comment No 2: Accessibility (22.05.2014)

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 das Recht auf Zugänglichkeit und Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 UN-BRK, welche eine Voraussetzung darstellen, damit Menschen mit Behinderungen selbstständig leben und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 3

Artikel 6: Frauen und Mädchen mit Behinderungen

General Comment No 3: Women and girls with disabilities (25.11.2016)

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 befasst sich der UN-Fachausschuss mit den Rechten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Artikel 6 UN-BRK), welche mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und sowohl Benachteiligungen aufgrund ihres Geschlechts als auch aufgrund ihrer Behinderung erfahren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 4

Artikel 24: Recht auf inklusive Bildung

General Comment No 4: Right to inclusive education (25.11.2016)

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 legt der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Artikel 24 zum Recht auf inklusive Bildung aus.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 5

Artikel 19: Recht auf selbstbestimmtes Leben

General Comment No 5: Right to independent living (27.10.2017)

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 befasst sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem Recht auf selbstbestimmtes Leben gemäß Artikel 19 der UN-BRK. Der UN-Fachausschuss betont u. a. die Bedeutung von selbstbestimmtem Leben innerhalb der Gemeinschaft, das die Möglichkeit miteinschließt, selbst entscheiden zu können, wo und mit wem Menschen mit Behinderungen leben wollen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 6

Artikel 5: Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung

General Comment No 6: Equality and non-discrimination (26.4.2018)

Ziel der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf Nichtdiskriminierung und Gleichstellung, wie sie in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind, zu präzisieren. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass die Gesetzeslage und die regulatorischen Rahmenbedingungen in vielen Vertragsstaaten ein nach wie vor unzureichendes Verständnis des menschenrechtsbasierten Modells von Behinderung widerspiegeln.

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 7

Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3: Teilhabe von Menschen mit Behinderung einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens

General Comment No 7: Participation with persons with disabilities in the implementation and monitoring of the Convention (21.9.2018)

Mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 zielt der UN-Fachausschuss darauf ab, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK zu verdeutlichen. Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen zu führen und sie aktiv mit einzubeziehen. Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK betrifft die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die nationalen Umsetzungs- und Überwachungsmechanismen.

UN-BRK – EIN GRUND ZUM FEIERN UND FÜNF THEMEN FÜR DIE KOMMENDEN JAHRE!

In Deutschland feiern wir im März 2019 zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention und übersehen manchmal den langen und weiten Weg, den die Konvention gehen musste. Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) ist ein von derzeit 177 Staaten durch Ratifizierung, Beitritt (accession) oder (im Fall der EU) formale Bestätigung (formal confirmation) abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der die bis dahin bestehenden acht Menschenrechtsabkommen über die Lebenssituation behinderter Menschen ersetzte. Die Konvention wurde über fünf Jahre unter hoher Beteiligung von Selbstvertretern erarbeitet und betrifft weltweit ca. 650 Mio. Menschen. Keine andere Menschenrechtskonvention wurde so schnell von so vielen Staaten ratifiziert. Mit dem Übereinkommen vollzieht die Weltgemeinschaft die Abkehr vom medizinisch-defizit-orientierten Behinderungsbegriff hin zu einem auf Rechte basierten Behinderungsbegriff. Menschen sind nicht länger „Behinderte“ sondern sie

werden erst behindert durch ein Wechselspiel von individuellen Beeinträchtigungen, die auf soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Barrieren treffen.

Die UN-BRK wurde vom CBP als großer katholischer Bundesverband, der die Interessen von Leistungserbringern der Behindertenhilfe, Psychiatrie und Rehabilitation vertritt, nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Der CBP sieht in der UN-BRK einen Meilenstein für die Verbesserung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und bekennt sich zu deren Zielen. Der CBP verweist in der Auseinandersetzung mit der Konvention auf seine eigene, teils schwierige und bedrückende, inzwischen über 150-jährige Tradition und Geschichte im Umgang mit Menschen mit Behinderung, die neben dem christlichen und sozialen Auftrag immer auch emanzipatorische Absichten verfolgt hat. Die heute nicht selten als exklusiv erscheinenden Angebote und Institutionen der katholischen Behindertenhilfe wurden einst gegründet als christliche Antwort auf eine exkludierende Gesellschaft, in der für Menschen

mit Behinderung kein Platz war und die dort massiv diskriminiert und verfolgt wurden. Sie sorgten an besonderen Orten für Schutz, Bildung, Beschäftigung und Beheimatung. Es war eine Tragödie, dass gerade die „Besonderheit“ der Orte es der Diktatur der Nationalsozialisten erleichterte, Menschen mit Behinderungen im Zuge von „Euthanasie-Gesetzen“ grausam zu ermorden. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich diese Orte nach und nach gewandelt. Es war ein langer Weg, der auch ein Spiegel der deutschen Nachkriegsgeschichte ist.

Auch für die heutigen Standorte der katholischen Behindertenhilfe und Psychiatrie und für die dort gebündelten Dienste und Angebote bleibt die UN-BRK eine Herausforderung. Die UN-BRK ist dabei eine Mahnung, in den Konversions- und Umwandlungsprozessen der Einrichtungen und Leistungsangebote nicht nachzulassen und sich dafür auch in den Verhandlungen mit der Politik und den Leistungs- bzw. Kostenträgereinzusetzen. Die Abkehr von gruppenbezogenen Leistungen hin zu personenzentrierten Leistungen ist seit dem Inkrafttreten der UN-BRK unumkehrbar. Die UN-BRK dient innerhalb des CBP als Referenz für notwendige Normen, für Weiterentwicklungen und eine daraus folgende Praxis. Der CBP ist den Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderung verpflichtet und nimmt deshalb

auch eine anwaltschaftliche Verantwortung wahr, insbesondere für Menschen, die einen sehr hohen Assistenz- und Unterstützungsbedarf haben. Aktuelle gesellschaftliche Tendenzen betonen die Individualität des Menschen, seine Autonomie und Freiheit. Dabei besteht die Gefahr, dass notwendige Unterstützung und Solidarität nicht angemessen berücksichtigt werden, auch wenn dafür das Ende 2016 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wichtige und grundlegende Rechtsansprüche normiert hat. In einer leistungsorientierten und kompetitiven Gesellschaft sind viele Menschen überzeugt, dass jeder seines „Glückes Schmied“ sei. Der CBP weiß aus seiner Erfahrung im Umgang ganz unterschiedlicher Menschen mit Behinderung, dass sie gerne auch diesen Weg gehen wollen, es aber vielfach infolge ihrer Behinderung nicht können. Nicht jeder, der die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung betont, hat ihre komplexen Bedürfnislagen im Blick.

Der CBP versteht sich als Unternehmensfachverband. Dies bedeutet, dass er sich einerseits fachlich mit entsprechender wissenschaftlicher Unterstützung, sozialpolitisch, anwaltschaftlich und solidaritätsstiftend versteht und in dieser Weise aktiv ist. Er versteht sich aber andererseits

auch unternehmerisch in der Weise, dass er im Laufe seiner Geschichte und der Geschichte seiner Mitglieder erkannt hat, dass für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung und für den Abbau von Barrieren die Entwicklung geeigneter Hilfesysteme, die Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Diskurses und möglichst transparente Versorgungs-, Unterstützungs- und Assistenzsysteme nötig sind. Die UN-BRK sichert Schutz- und Freiheitsrechte, sie gibt einen Impuls zur Veränderung der rechtlichen Rahmenbe-

dingungen als auch der konkreten Praxis, sie regt an zur kritischen Reflektion des Status quo im Umgang mit Menschen mit Behinderung und sie provoziert eine gesellschaftliche Diskussion. Diese Ziele unterstützt der CBP mit großem Einsatz. Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Zielerreichung mit unterschiedlichen zeitlichen Horizonten und Umsetzungsoptionen verbunden ist. Konversionsprozesse benötigen Sorgfalt und sind auf Beteiligung aller Mitwirkenden angewiesen. Daher werden wir als Ver-

band darauf achten, dass die erforderlichen Veränderungen im verantwortungsvollen Dialog umgesetzt werden. Und wir reklamieren für diesen Prozess die Bereitstellung ausreichender struktureller und finanzieller Mittel. Eine Umsetzung der UN-BRK ohne entsprechende Ressourcen verhöhnt die berechtigten Erwartungen der Menschen mit Behinderungen.

Für die gelingende und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist die Umsetzung der UN-BRK mit der Transformation von „angemessenen Vorkehrungen“ im Bundes- und Landesrecht im Sinne des Artikel 4 Unterabsatz 2 der UN-BRK erforderlich. Erst durch die Unterstützung zur gleichberechtigten Teilhabe in Form von geeigneten und angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall und in Bezug auf die gesamte Infrastruktur, kann die Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderung ausgeschlossen werden. Spezifische Formen der „unterstützenden Entscheidungsfindung“ im Sinne von Art. 12 der UN-BRK und auch die personenzentrierte Erschließung überschaubarer und gestaltbarer Sozialräume werden für Menschen, insbesondere mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, entscheidende Schlüssel zur Teilhabe sein.

Fünf Themen müssen für die nächsten Schritte des CBP im Umgang mit der UN-BRK vor allem in den Blick genommen werden:

- 1.** Leistungen und Angebote müssen partizipativ unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen definiert und (weiter)entwickelt werden. Sie müssen sich an den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderungen orientieren und sicherstellen, dass sie deren Rechtsansprüche umsetzen. Menschen mit Behinderungen sind „Experten_innen in eigener Sache“.
- 2.** Durch die Grundrechte garantierte Teilhabeziele dürfen nicht aus Kostengründen aufgegeben werden, sondern sind gesamtgesellschaftlich und gegenüber den Leistungsträgern einzufordern.
- 3.** Christliche Soziallehre und christliches Menschenbild müssen nachhaltig zu den Menschenrechten der UN-BRK in Beziehung und fachliche Diskussion gebracht werden. Der entsprechende Diskurs gewährleistet eine christliche und Menschenrechte basierte Arbeit in den Einrichtungen und Diensten des CBP.



Jennifer Rohde
Caritas Wohn-
und Werkstätten
im Erzbistum
Paderborn e. V.

STIMMEN AUS DEM CBP

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Was bedeutet die UN-Behindertenrechtskonvention für Sie?

Durch die Behindertenrechtskonvention wurden die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt.

Was hat sich in den vergangenen zehn Jahren für Sie verändert?

Für mich selber hat sich verändert, dass ich mehr Freiheiten habe. Dadurch habe

ich persönlich die Möglichkeit bekommen, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle anzunehmen. Und seit der Behindertenrechtskonvention fühle ich mich in der Gesellschaft mehr angenommen – so wie ich bin.

Was wünschen Sie sich für die nächsten zehn Jahre?

Für die nächsten 10 Jahre wünsche ich mir, dass die Gesellschaft so bleibt wie sie ist. Und ich wünsche mir noch mehr Toleranz für Menschen mit Behinderung.

Foto © Ute Dohmann-Bannenber/CWW Paderborn

4. Eine an der UN-BRK orientierte Fachlichkeit braucht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dafür qualifiziert sind und angemessen entlohnt werden. Ausbildungsstätten, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten müssen entsprechend ihre Curricula weiter entwickeln und gemeinsam mit Politik und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege dafür werben, dass die Behindertenhilfe und Psychiatrie hervorragende und spannende Arbeitsorte bleiben und entsprechend gesellschaftlich wertgeschätzt werden.

5. Zu den besonders vulnerablen gesellschaftlichen Gruppen zählen Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen oder massiven psychischen Beeinträchtigungen. Deren Teilhabe als wegleitend im Sinne der UN-BRK zu verfolgen und sicherzustellen, muss eine Kernaufgabe des CBP bleiben.

Dr. Thorsten Hinz
Geschäftsführer CBP



VERANTWORTLICH im Sinne des V.i.S.d.P.

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer

Kontakt und Redaktion:

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer

Judith Kuhne, Referentin



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

Fachverband im Deutschen Caritasverband

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

Telefon: 030 284447-822

Fax: 030 284447-828

E-Mail: cbp@caritas.de

Internet: www.cbp.caritas.de

Titelbild © Adobe Stock / Aaron Amat, belyay